

Abteilung 1.1 - Geschäftsstelle des Gemeinderates
Sachbearbeiter(in): Brigitte Maute
19.01.2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)	02.03.2016
Gemeinderat (öffentlich)	16.03.2016

Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats.

Begründung:

Der Landtag Baden-Württemberg hat am 14.10.2015 wesentliche Änderungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen (siehe Anlage 3). Das Gesetz trat am 01.12.2015 in Kraft oder wird aufgrund Übergangsvorschriften zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.

Die Änderungen haben Auswirkungen auf die Gemeinderatsarbeit z.B. Übersenden der Sitzungsunterlagen oder Herabsetzen der Quoren bei Minderheitsrechten, dienen der Transparenz der Verwaltung z.B. durch zusätzliche Pflichten zur Veröffentlichung und sollen die Einwohnerrechte bzw. Bürgerbeteiligung stärken z.B. durch Absenkung der Quoren und weiteren Erleichterungen beim Bürgerentscheid oder Stärkung der Beteiligung Jugendlicher.

Die Gesetzesänderungen haben Einfluss auf die Geschäftsordnung des Gemeinderats (GO). Die GO wird an die neue Rechtslage angepasst.

Folgende Änderungen der Gemeindeordnung sind in die Änderung der Geschäftsordnung eingeflossen (siehe Anlage 1 und Anlage 2):

§ 18 GemO

In § 18 GemO heißt es Ehegatte oder Lebenspartner im Sinne von § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Unsere GO enthielt bisher nur die Regelung für den Ehegatten. Die GO wird an die Gesetzesvorschrift angepasst. (**§ 8 GO**)

§ 24 Absatz 3 GemO

Das Quorum für das Unterrichtsbegehren von Gemeinderäten an den Bürgermeister wurde von einem Viertel auf ein Sechstel gesenkt. Das gleiche Recht haben nun auch Fraktionen unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder. (**§ 4 GO**)

§ 32 a GemO

Die Gemeindeordnung hat erstmals die gesetzliche Grundlage für die Bildung von Fraktionen geschaffen:

- mit dem Recht gemäß § 20 Absatz 3 GemO auf Darlegung der Auffassungen der einzelnen Fraktionen im Amtsblatt der Gemeinde (**§ 2 GO**)
- Recht auf Unterrichtung (**§ 4 GO**)

- Recht, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen (**§ 11 GO**)
- Recht auf Verweisung eines Antrags zur Vorberatung an den beschließenden Ausschuss (**§ 5 Absatz 3 Hauptsatzung**)
- Möglichkeit der Gewährung von Haushaltsmitteln für die Fraktionsarbeit (**§ 2 GO**)

Unsere GO enthielt bereits Regelungen zu Mitgliedervereinigungen. § 2 GO wird angepasst und der bisherige Begriff Mitgliedervereinigungen wird durch Fraktionen ersetzt. „Ständige Gäste“ wird gestrichen. Die Fraktionen können nur aus Mitgliedern des Gemeinderats bestehen.

§ 32 a Absatz 2 GemO i.V.m. § 20 Absatz 3 GemO

Gemäß dem in § 20 neu eingefügten Absatz 3 ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt bzw. Mitteilungsblatt darzulegen. Der Gemeinderat hat in einem Redaktionsstatut das Nähere z.B. den angemessenen Umfang, Karenzzeit vor Wahlen usw. zu regeln. Der Inhalt des Redaktionsstatuts wird in den kommenden Wochen vorbereitet und ist durch den Gemeinderat zu beschließen. Inwieweit das Angebot von den Fraktionen dann genutzt wird, bleibt den Fraktionen überlassen.

(§ 2 Absatz 2 GO, Näheres wird der Gemeinderat in Kürze noch in Form eines Redaktionsstatuts beschließen)

§ 32 a Absatz 3 GemO

Die Gemeinde kann den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit gewähren (**§ 2 Absatz 5 GO**). Der Gemeinderat hat das Ob und ggf. die Höhe festzulegen. Dieser Beschluss wird in der Sitzung im April erfolgen. Die Fraktionsgrößen können bei der Bemessung berücksichtigt werden. Nicht benötigte Mittel sind wieder zurückzuzahlen. Ein Nachweis der Fraktionen über die Ausgaben in einfacher Form ist erforderlich (unterliegt der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt).

§ 34 Absatz 1 GemO

Eingeführt wurde eine Regelfrist von mindestens sieben Tagen für die Einberufung von Gemeinderatssitzungen und Zusendung der notwendigen Unterlagen. Berechnet wird die 7-Tage-Frist ohne den Tag des Erhalts und ohne den Sitzungstag. Die Unterlagen sollen den Mitgliedern des Gemeinderats volle sieben Tage für die Vorbereitung zur Verfügung stehen. Die Beratungsunterlagen müssen den Ratsmitgliedern also i.d.R. am Dienstag der Vorwoche zugehen. Der Postzugang der Unterlagen am Mittwoch wäre somit ein Tag zu spät. In der GO soll beschlossen werden, dass die Frist mit Einstellung ins Ratsinfoportal am Dienstag der Woche vor der Sitzung gewahrt ist (Tagesordnung mit Sitzungsvorlagen stehen dienstags ab 17.00 Uhr im Ratsinfoportal zur Verfügung). (**§ 10 Absatz 1 und 2 GO**)

Auf das Verteilen der Unterlagen in der Sitzung, das um Versandkosten zu sparen in der Vergangenheit praktiziert wurde, wird künftig verzichtet, da es bei kurzfristigen Entschuldigungen oder bei Vertretungen in den Ausschusssitzungen zu Verzögerungen des Postversands kommt.

§ 35 Absatz 1 Satz 4 GemO

Der auch schon in der bisherigen Gemeindeordnung enthaltene Satz wurde leicht modifiziert. (eingefügt wurde vor dem Wort „bekannt“ die Wörter „im Wortlaut“, das Wort „sofern“ wurde durch „soweit“ ersetzt). Auf den Satz wurde bisher in unserer GO verzichtet, da die Regelung besteht, dass der Vorsitzende die Presse über in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse informiert. Dies wird zwar weiterhin so gehandhabt, zusätzlich werden künftig die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse (wenn nicht nur vorberatend) in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben. Der Satz wird also in die GO aufgenommen. (**§ 13 Absatz 5 GO**)

§ 37 GemO

regelt, dass der Gemeinderat über Gegenstände einfacher Art im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen kann (keine Neuerung in der Gemeindeordnung). Unsere GO hat jedoch bisher festgelegt, dass nur im schriftlichen Verfahren beschlossen werden kann. **§ 28 GO** soll ergänzt werden mit der Möglichkeit des elektronischen Verfahrens.

§ 39 Absatz 5 Satz 2 GemO

Die Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, soll in den beschließenden Ausschüssen jetzt öffentlich oder nichtöffentlich erfolgen. Dies kann generell oder im Einzelfall festgelegt werden. Bisher hat die Gemeindeordnung vorgeschrieben, dass diese Vorberatung in der Regel nichtöffentlich stattfinden solle. Für beratende Ausschüsse gilt dies entsprechend.

Die Vorberatung in beschließenden Ausschüssen von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, erfolgte, obwohl bisher Nichtöffentlichkeit die Regel sein sollte, auch in der Vergangenheit schon in vielen Fällen öffentlich.

Dies sollte jetzt offener gehalten werden. Der Oberbürgermeister entscheidet im Rahmen der Einberufung. Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse (Sanierungsbeirat) sollen weiterhin wie bisher in der Regel nichtöffentlich sein. (**§ 34 e GO**)

§ 41 b GemO

Die Gemeinde veröffentlicht auf ihrer Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderats zugegangen sind.

Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde im Ratsinfosystem veröffentlicht.

Diesen Vorgaben, die nur für Gemeinden mit Ratsinfosystem gelten und erst ab 30.10.2016 in Kraft treten, wird bereits jetzt weitgehend entsprochen. Die Gesetzesvorschriften werden, auch wenn sie erst ab Oktober verbindlich sind, in **§§ 10 Absatz 5 und 13 Absatz 6 GO** aufgenommen.

In § 10 Absatz 4 GO ist festgelegt, dass Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen weiterhin wie bisher in der Rottweiler Tageszeitung bekannt gegeben werden. Vorgeschlagen wird, dass dieser Bürgerservice beibehalten wird. Ausreichend für die ortsübliche Bekanntgabe wäre jedoch die Veröffentlichung im Internet über das Ratsinfosystem. Eine ausschließliche Bekanntgabe über das Internet und der Verzicht auf die Zeitungsanzeige würde eine Kostenersparnis von jährlich rund 6.000 Euro bedeuten.

Wesentliche Änderungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, die nicht in die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats einfließen, zur Kenntnis:

§ 19 Absatz 4 GemO Aufwendungen für die Betreuung von betreuungs- oder pflegebedürftigen Angehörigen

Obwohl Absatz 4 neu eingefügt wurde "(4) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden erstattet. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.", ist eine Änderung unserer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nicht notwendig. Die Satzung der Stadt Rottweil enthält bereits diesen Passus, der den Anforderungen der Gesetzesänderung entspricht. Laut unserer Satzung erhalten die betroffenen Gremienmitglieder ein erhöhtes Sitzungsgeld (doppelter Betrag).

Einwohnerversammlung (bisher Bürgerversammlung) nach § 20 a GemO und Einwohnerantrag (bisher Bürgerantrag) nach § 20 b GemO

Wesentliche Änderungen u.a. Absenkung der notwendigen Unterschriftsquoren und Änderung der Fristen

Änderungen von § 21 GemO Bürgerentscheid, Bürgerbegehren

Bisher konnte ein Bürgerentscheid gemäß § 21 Absatz 2 Nr. 6 GemO nicht gegen Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften stattfinden. Jetzt wurden die bürgerentscheidsfähigen Angelegenheiten auf verfahrenseinleitende Beschlüsse zu Bauleitplänen ausgeweitet. Herabgesetzt wurden insbesondere die Hürden z.B. durch Herabsetzen des erforderlichen Antragsquorums und des Entscheidungsquorums (Bürgerbegehren von 10 % auf 7 % gesenkt, Bürgerentscheid von 25 % auf 20%). Die Frist für ein Bürgerbegehren gegen einen Gemeinderatsbeschluss wurde von sechs Wochen auf drei Monate verlängert.

§ 29 GemO Hinderungsgründe

Die Absätze 2 bis 4 wurden aufgehoben (Aufhebung der Hinderungsgründe aufgrund Ehe, Lebenspartnerschaft und Verwandtschaft oder Gesellschaftsverhältnis und Aufhebung der Hinderungsgründe zwischen Bürgermeister, Beigeordneten und Gemeinderäten bzw. Ortsvorsteher und Ortschaftsräten). Diese Regelungen greifen jedoch erstmals zur nächsten Kommunalwahl 2019.

§ 39 Absatz 4 Satz 2 GemO

Neu ist, dass jetzt auch Fraktionen sowie ein Sechstel aller Mitglieder des Gemeinderats (bisher ein Fünftel aller Mitglieder des Gemeinderats) das Recht haben, Anträge, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten und die von dem zuständigen beschließenden Ausschuss noch nicht vorberaten sind, zur Vorberatung an den Ausschuss zu überweisen. Dies ist in unserer Hauptsatzung in § 5 Absatz 3 geregelt. Somit ist auch eine Änderung der Hauptsatzung notwendig.

§ 41 a GemO

Aus der Kann-Vorschrift wurde eine Muss-Vorschrift: Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Form beteiligen. Dafür sind geeignete Beteiligungsformen zu entwickeln. Neu ist auch die Regelung eines Antragsrechts für die Einrichtung einer Jugendvertretung. Ein Jugendgemeinderat kann, muss aber nicht eingerichtet werden. Nur wenn der Gemeinderat eine Jugendvertretung einrichtet, ist die Beteiligung der Vertretung verbindlich vorzunehmen. Gemäß Absatz 3 sind Rederecht, Anhörungsrecht und Antragsrecht der Jugendvertretung in der GO zu regeln. Da es derzeit keine offizielle Jugendvertretung gibt, kann auf die Regelung in der GO verzichtet werden.

§ 1 der Verordnung zur Durchführung der GemO (DVO GemO)

Die möglichen Formen der öffentlichen Bekanntmachungen sind um die Internetbekanntmachung erweitert worden. Die Bereitstellung im Internet ist also künftig ausreichend, um die Vorschrift der öffentlichen Bekanntmachung zu erfüllen. Wenn diese Form gewählt wird, muss die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung geändert werden. Diese Frage wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Finanzielle Auswirkungen:

nein (abgesehen der Bereitstellung von Mitteln für die Fraktionsarbeit in Höhe von 4.000 Euro)

Zuständigkeit:

Gemäß § 36 Absatz 2 Gemeindeordnung regelt der Gemeinderat seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Diese hat zwar keinen Satzungscharakter, ist aber von grundsätzlicher Bedeutung (§ 2 Absatz 3.1 Hauptsatzung). Die Vorberatung erfolgt im KSV gemäß § 6 Absatz 1.1 Hauptsatzung.

Anlagen:

1. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats
2. Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Rottweil (Änderungen rot markiert)
3. Auszug aus dem Gesetzesbeschluss des Landtags (Drucksache 15/7573)